

# RS Vwgh 2003/4/30 99/13/0208

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.2003

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z3;

## Rechtssatz

Maßgebend für das Vorliegen von Repräsentationsaufwendungen ist das äußere Erscheinungsbild, das auf Art und Beweggrund eines Aufwandes schließen lässt und nicht die bloß behauptete, davon abweichende Motivation des Steuerpflichtigen (Hinweis E 15.7.1998, 93/13/0205).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999130208.X02

## Im RIS seit

12.06.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)